



Brüssel, den 14. Oktober 2025
(OR. en)

13620/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0309(NLE)**

**POLCOM 286
COASI 115**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und
Neuseeland eingesetzten Handelsausschuss zur Annahme operativer
Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums zu
vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland
eingesetzten Handelsausschuss zur Annahme operativer Leitlinien
für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/244 des Rates² geschlossen und trat am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 24.7 des Abkommens sollen die Vertragsparteien auf der ersten Sitzung des mit Artikel 24.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Handelsausschusses operative Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums vereinbaren.
- (3) Es ist angebracht, den im Handelsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ OJ L, 2024/866, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/866/oj.

² Beschluss (EU) 2024/244 des Rates vom 27. November 2023 über den Abschluss — im Namen der Union — des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABl. L, 2024/244, 28.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/244/oj>).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf einen nach Artikel 24.7 des genannten Abkommens anzunehmenden Beschluss zur Annahme operativer Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
